

G e m e i n d e **R e i n a c h**

Die Stadt vor der Stadt

Verordnung über die Durchführung der Reinacher Fasnacht

(Fasnachtsverordnung)

vom 23. Oktober 2018

Revision vom
20. August 2019
25. August 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Inhalt	1
§ 2 Dauer	1
§ 3 Fasnachtsliteratur	1
§ 4 Verbotenes Verhalten	1
§ 5 Musikalische Unterhaltung	2
§ 6 Verantwortlichkeit	2
§ 7 Kinderfasnacht (siehe Anhang 1)	3
§ 8 Vorspiel	3
§ 9 Strassenfasnacht (siehe Anhang 2)	3
§ 10 Wagensausstellung	4
§ 11 Fasnachtsfahrzeuge	4
§ 12 Besondere Ausrüstung von Fasnachtsfahrzeugen	4
§ 13 Verkehrspolizeiliche Massnahmen	5
§ 14 Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
§ 15 Verkaufsstände/Beizli	6
§ 16 Ausschreibung und Anmeldung für Verkaufsstände/Beizli	7
§ 17 Zuteilung von Standplätzen für Verkaufsstände/Beizli	7
§ 18 Blagettenverkauf	8
§ 19 Haftung	8
§ 20 Verstösse gegen die Fasnachtsverordnung	8
§ 21 Inkraftsetzung	8
Anhang 1 zur Fasnachtsverordnung	
Perimeter Schulfasnacht	10
Anhang 2 zur Fasnachtsverordnung	
Perimeter Strassenfasnacht	11
Anhang 3 zur Fasnachtsverordnung	
Plan bzgl. Hauptzelt Fasnachtskomitee Reinach	12
Anhang 4 zur Fasnachtsverordnung	
Punkteschlüssel für die Zuteilung von Standplätzen (§ 17)	13

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf §§ 53 und 55 Abs. 1 des Polizeireglements der Gemeinde Reinach vom 25. April 2016, folgende Verordnung:¹

§ 1 Inhalt

Diese Verordnung gilt für die Reinacher Fasnacht und regelt den Vollzug.

§ 2 Dauer²

Die Reinacher Fasnacht beginnt ab Aufstellen der Stände (08.00 Uhr) am Donnerstag („Schmutziger Donnerstag“) und endet am darauffolgenden Sonntagmorgen um 07.00 Uhr. Am Samstag nach der Reinacher Fasnacht findet zudem der Cherusball statt.

§ 3 Fasnachtsliteratur

Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen keine strafrechtlich verbotenen Inhalte enthalten und müssen deutlich und vollständig den Namen der Verantwortlichen (Clique) oder der Druckerei tragen. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, können beschlagnahmt werden.

§ 4 Verbotenes Verhalten

¹Jede Gefährdung von Personen und Sachen ist verboten.

²Als Wurfmaterial dürfen keine Papierschnitzel, Spreu, Verpackungsmaterialien etc. eingesetzt werden, ebenso keine bunt gemischten Konfetti.

³Das Werfen/Verteilen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen wie Glasflaschen, Dosen, Tierabfällen etc. sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen ist verboten.

⁴Verdorbene und abgelaufene Lebensmittel dürfen nicht verteilt werden.

⁵Die Entnahme von Strom an öffentlichen Stromversorgungen ist ohne Bewilligung verboten.

¹ Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

² Revision gemäss GRB vom 25.08.2020

§ 5 Musikalische Unterhaltung¹

¹Musikalische Unterhaltung sowie der Einsatz entsprechender Lautsprecher ist während der Fasnacht in der Zeit vom schmutzigen Donnerstag (08.00 Uhr) bis zum darauffolgenden Sonntagmorgen (07.00 Uhr) erlaubt.

²Während den Fasnachtsumzügen darf keine Musik ab Tonträger laufen. Ausgenommen sind auf das Sujet bezogene Geräusche.

³Wenn eine Guggenmusik während der Wagenausstellung spielt, ist andere Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren oder zu stoppen. Bei Bar- oder Discobetrieb ist darauf zu achten, dass der Wagen / Raum geschlossen und die Musik nur innerhalb zu hören ist.

⁴Das Musikangebot auf den Fasnachtswagen während der Wagenausstellung wird toleriert. Lautstärke sowie starke Bässe sind zu reduzieren. Es gilt auf andere Teilnehmende und Besuchende Rücksicht zu nehmen.

⁵Für die Dauer des Guggenkonzertes wird in einem Umkreis von 80 Metern das Abspielen von Musik nur in Zimmerlautstärke gestattet.

⁶Sechs Wochen vor und drei Wochen nach der Basler Fasnacht ist das Musizieren mit Trommeln, Piccolos und anderen Fasnachtsinstrumenten für Marschübungen und Bummelsonntage im Freien von Montag bis Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Die Marschübungen sind ausserhalb des Wohngebietes durchzuführen. Das kantonale Waldrecht² ist einzuhalten.

⁷Bei berechtigten Klagen, insbesondere seitens der Anwohner, kann die Polizei die Einstellung anordnen.

§ 6 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat regelt die konkrete Organisation, Administration und Durchführung der Reinacher Fasnacht mittels Vertrag über Leistungsbeiträge mit dem Fasnachtskomitee Reinach. Das Fasnachtskomitee Reinach ist verantwortlich für die gesamte Reinacher Fasnacht, dies umfasst insbesondere:

¹ Revision gemäss GRB vom 20.08.2019 und 25.08.2020

²§ 8 des kantonalen Waldgesetzes (SGS 570)

Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (SGS 570.1)

- a) Den Kinderumzug am Donnerstagnachmittag (Organisation/ Durchführung: Arbeitsgruppe Schulfasnacht/Schulleitung Primarstufe);
- b) das Vorspiel am Freitagabend;
- c) den Strassenumzug am Samstagnachmittag;
- d) das Guggenkonzert am Samstagabend;
- e) die Wagenausstellung am Samstagabend nach dem Umzug;
- f) die Strassen- und Beizenfasnacht am Samstagabend;
- g) das Festzelt des Fasnachtskomitees Reinach;
- h) den Cherusball am Samstag nach der Reinacher Fasnacht.

Das Fasnachtskomitee Reinach und die Arbeitsgruppe Schulfasnacht/ Schulleitung Primarstufe sind zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 7 Kinderfasnacht (siehe Anhang 1)¹

¹Der Kinderumzug findet am Donnerstagnachmittag von 14.30–ca. 16.00 Uhr im Perimeter Schulfasnacht statt. Von ca. 16.00–17.30 Uhr findet der Kinder-Ball im Zelt des Fasnachtskomitees Reinach statt.

²Die Hauptstrasse sowie alle Zufahrten der Nebenstrassen zwischen dem Coop- und dem Waagekreisel werden ab 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Aufhebung der Strassensperrungen wird durch den Leiter Werkhof Strassen beschlossen.

§ 8 Vorspiel

Das Vorspiel am Freitagabend von 19.00–02.00 Uhr findet verteilt im Perimeter Strassenfasnacht statt. Der Strassenverkehr wird dabei auf ein Minimum beschränkt und durch Fachpersonal überwacht. Der öffentliche Verkehr darf zu keiner Zeit behindert werden.

§ 9 Strassenfasnacht (siehe Anhang 2)¹

¹Der Strassenumzug findet am Samstagnachmittag von 14.00–ca. 17.00 Uhr im Perimeter Strassenfasnacht statt.

¹ Revision gemäss GRB vom 25.08.2020

²Die Hauptstrasse sowie alle Zufahrten der Nebenstrassen zwischen dem Coop- und dem Waagekreisel werden ab 13.00 Uhr bis Sonntag, 07.00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.

³Weiter erfolgen im selben Zeitraum Teilsperren der Au-, Angensteinerstrasse, Herren-, Hinterkirchweg. Die Arlesheimer- und Grellingerstrasse sind komplett gesperrt.

⁴Sämtliche Strassensperrungen erfolgen, um Fasnachtsteilnehmenden die freie und gefahrlose Begehung des Fasnachtsareals zu ermöglichen. Die Aufhebung der Strassensperrungen wird durch den Leiter Werkhof Strassen beschlossen.

§ 10 Wagenausstellung

Fasnachtswagen werden im Perimeter Strassenfasnacht, auf vom Fasnachtskomitee Reinach zugewiesenen Plätzen, bis maximal 24.00 Uhr aufgestellt. Das Fasnachtskomitee Reinach kann für Hauptstrasse, Kirch- und Ziegelgasse Ausnahmen gestatten. Für die Hauptstrasse sind Ausnahmen bis maximal 02.00 Uhr zulässig. Eine Rettungsgasse von 3.5 m Breite muss an jedem Ort zwingend gewährleistet sein.

§ 11 Fasnachtsfahrzeuge

¹Sämtliche Fahrzeuge, die anlässlich der Reinacher Fasnacht verwendet werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden. Die Wegvorschriften des Fasnachtskomitees Reinach sind verbindlich.

²An den Umzügen dürfen nur durch das Fasnachtskomitee Reinach zugelassene Fahrzeuge der angemeldeten Cliques teilnehmen.

³Fasnachtsfahrzeuge müssen mittels einer speziellen Wagen-Nummer gut sichtbar und jeweils am selben Ort gekennzeichnet werden.

⁴Auf allen Fasnachtswagen dürfen keine Glaswaren mitgeführt werden.

§ 12 Besondere Ausrüstung von Fasnachtsfahrzeugen¹

¹Mit Konfettikanonen dürfen keine anderen Gegenstände verschossen werden. Unbewachte Konfettikanonen dürfen nicht betriebsbereit sein.

²Druckbehälter wie Gas- oder Luftdruckflaschen etc. dürfen nur gemäss Herstellerangaben verwendet werden. Die Druckbehälter müssen auf den

¹ Revision gemäss GRB vom 20.08.2019

Fasnachtswagen gut und sicher befestigt werden und dürfen nicht öffentlich zugänglich sein. Die Dichtigkeitsprüfung oder andere notwendige Prüfungen der verbauten Anlage sind durch den Betreiber gemäss Herstellerangaben durchzuführen. Für den Betrieb von Flüssiggas-Anlagen (z.B. Gas-Grills) ist das Reglement für die "Sichere Verwendung von Flüssiggas" des Vereins Arbeitskreis LPG einzuhalten.

³Die Inbetriebnahme von Stromgeneratoren auf den Fasnachtswagen oder Zugfahrzeugen ist während der Wagenausstellung nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Kompakte schallgedämpfte Bauweise mit niedrigem Lärmpegel (z.B. „silent“, Verwendung von „eco-Modus“ oder „Schalldämmbox“);
- b) Nur Aspen 2- oder 4-Takt Gerätebenzin ohne schädliche Substanzen.

§ 13 Verkehrspolizeiliche Massnahmen

¹Bei Nichtbeachten des Parkverbots werden verkehrsbehindernde Fahrzeuge nach entsprechendem Auftrag des Fasnachtskomitees Reinach kostenpflichtig abgeschleppt. Dadurch entstehende Kosten werden dem betreffenden Fahrzeughalter in Rechnung gestellt. Die signalisierten Fahrverbote sind einzuhalten, insbesondere auch von Anwohnern, welche vom Fasnachtsperimeter betroffen sind; Verstösse werden gebüsst.

²Das Einholen der Bewilligung für die Strassensperrung der Kantonsstrasse bei der Polizei Basel-Landschaft, Verkehrssicherheit, erfolgt durch das Fasnachtskomitee Reinach.

³Das Absperren der Fasnachtsperimeter und das Aufstellen der temporären Verkehrssignale erfolgt durch den Werkhof Strassen Reinach.

⁴Den Anweisungen der Verkehrsaufsicht bzw. der eingesetzten Sicherheitsfirma, der Mitarbeiter des Werkhofs Strassen Reinach und des Fasnachtskomitees Reinach ist Folge zu leisten.

§ 14 Feuerpolizeiliche Vorschriften

¹Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) sind einzuhalten.

²Grosse bzw. mobile offene Feuer, Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper sind verboten bzw. nur im Rahmen des Polizeireglements zulässig. Das kontrollierte Abbrennen von Finnenkerzen und Feuer in einer Feuerschale ist gestattet.

³Zu den Umzugsauftakten werden Böller durch von der Gemeinde beauftragtes Fachpersonal gemäss gesetzlicher Vorschriften in einer abgesperrten Zone gezündet.

⁴In Vergnügungslokalen (Restaurants, Bars, Dancings, Fasnachtsbeizli) dürfen nur feuerhemmende, imprägnierte Dekorationen und Dekorationsaufbauten verwendet werden.

⁵Die Verwendung von Feuerwerk sowie Ballons, die mit Wasserstoff oder Gasen mit ähnlichen Eigenschaften gefüllt sind, ist verboten. Ausgenommen bzw. zulässig sind Ballons, die mit Luft, Helium oder Helium-Stickstoff gefüllt sind.

§ 15 Verkaufsstände/Beizli¹

¹Die Gemeinde vergibt insgesamt maximal 35 Gelegenheitswirtschaftspatente und Allmendbewilligungen.

²Verkaufsstände/Beizli dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung aufgestellt werden. Die entsprechenden Bewilligungen erteilt die Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit dem Fasnachtskomitee Reinach. Die teilnehmenden Verkaufsstände/Beizli an der Reinacher Fasnacht bzw. die konkreten Standplätze innerhalb des Perimeters Strassenfasnacht werden gemäss § 17 durch das Fasnachtskomitee Reinach definiert.

³Ausserhalb des Perimeters Strassenfasnacht werden durch die Gemeinde für Anlässe/Aktionen, welche offensichtlich im Zusammenhang mit der Fasnacht durchgeführt werden sollen, keine Bewilligungen erteilt.

⁴Die Gesuchstellenden sind für das Einholen von Bewilligungen für Standplätze auf privatem Grund selbst verantwortlich. Die entsprechende schriftliche Einwilligung des Privateigentümers ist vor Einreichung des Gesuches für eine Gelegenheitswirtschaft zu besorgen. Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, die Bewilligungen immer bereit zu halten.

⁵Verkaufsstände/Beizli auf öffentlichem Grund dürfen ab Donnerstagsmorgen, 08.00 Uhr aufgestellt werden. Davon ausgenommen sind das Hauptzelt und andere Installationen des Fasnachtskomitees Reinach, die bereits ab Dienstagmorgen, 08.00 Uhr aufgestellt werden dürfen. Der Abbau sämtlicher Stände muss bis spätestens Sonntagmorgen, 12.00 Uhr erfolgt sein.

¹ Revision gemäss GRB vom 20.08.2019

⁶Getränke dürfen nur in PET-Flaschen oder Plastikbechern verkauft werden. Der Verkauf in Dosen oder Glaswaren ist verboten. Im Hauptzelt des Fasnachtskomitees Reinach muss Mehrweggeschirr (aus Sicherheitsgründen keine Dosen oder Glas) eingesetzt werden.

⁷Die Gemeinde bietet Strombezugsmöglichkeiten an, die durch einen konzessionierten Elektriker abgenommen werden. Das Fasnachtskomitee Reinach ist zuständig für den fachgerechten Strombezug durch Fasnachtsteilnehmende. Bei allfälligen Schäden durch den Strombezug haftet das Fasnachtskomitee Reinach.

§ 16 Ausschreibung und Anmeldung für Verkaufsstände/Beizli

¹In der Woche nach den Sommerferien erfolgt durch das Fasnachtskomitee Reinach die Ausschreibung für die Teilnahme an der Reinacher Fasnacht auf deren Webseite sowie als Publikation im Wochenblatt.

²Der Anmeldeschluss für eine Teilnahme an der Fasnacht wird auf den 11. November festgelegt. Nach Anmeldeschluss können aus organisatorischen Gründen keine Anmeldungen mehr berücksichtigt werden.

³Getätigte Anmeldungen werden nur akzeptiert, wenn bis zum 14. Dezember:

- a) der Vertrag mit dem Fasnachtskomitee Reinach an dieses unterschrieben retourniert wurde und
- b) der vom Fasnachtskomitee definierte Unkostenbeitrag geleistet wurde.

§ 17 Zuteilung von Standplätzen für Verkaufsstände/Beizli

¹Standplätze für Verkaufsstände/Beizli nach § 15 werden gemäss Punkteschlüssel (Anhang 3) durch das Fasnachtskomitee Reinach zugeteilt.

²Erfüllen mehr Gesuche die Kriterien zur Vergabe von Standplätzen, als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung durch das Los. Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Zulassung zur Teilnahme oder auf einen bestimmten Standort.

³Das Fasnachtskomitee Reinach meldet der Polizei Reinach spätestens bis zum 16. Dezember sämtliche Standbetreibenden und bewilligungspflichtigen Vorgänge mittels Plänen und Aufstellungen. Daraufhin erteilt die Polizei Reinach die notwendigen Bewilligungen.

§ 18 Blagettenverkauf

¹Im Allgemeinen ist der Blagettenverkauf an Endkunden Sache der Mitgliedsvereine des Fasnachtskomitees Reinach.

²Der Blagettenverkauf durch Kioske, Restaurants, Banken etc. ist dem Fasnachtskomitee Reinach vorbehalten.

§ 19 Haftung

¹Fasnachtsteilnehmende besuchen die Fasnacht auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

²Die Gemeinde Reinach und das Fasnachtskomitee Reinach haften gegenüber den Teilnehmenden nicht für Schäden; insbesondere nicht für Schäden durch kurzfristig verfügte Absage, Abbruch oder Unterbruch der Fasnacht infolge höherer Gewalt (wie Witterung, Feuer etc.) sowie Schaden durch Vandalismus, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse.

³Bei Absage, Abbruch oder Unterbruch der Fasnacht infolge höherer Gewalt werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

⁴Schäden aus dem Fasnachtsbetrieb gehen zulasten des Fasnachtskomitees Reinach. In Härtefällen kann der Gemeinderat zuhanden des Fasnachtskomitees Reinach finanzielle Unterstützung gewähren.

§ 20 Verstösse gegen die Fasnachtsverordnung

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss einschlägiger Rechtsgrundlagen bestraft.

²Teilnehmende, welche gegen die Fasnachtsverordnung oder gegen die Weisungen des Fasnachtskomitees Reinach verstossen, können durch dasselbe für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Teilnahme an der Reinacher Fasnacht ausgeschlossen werden. Zuständig für Ausschlüsse ist das Fasnachtskomitee Reinach.

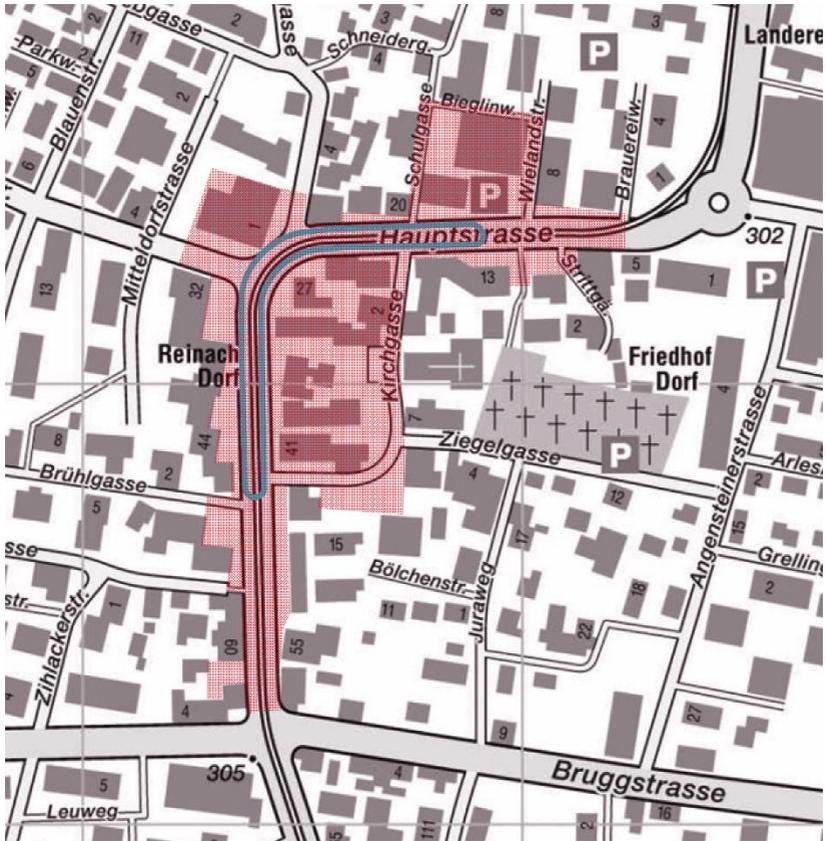
§ 21 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 23. Oktober 2018 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

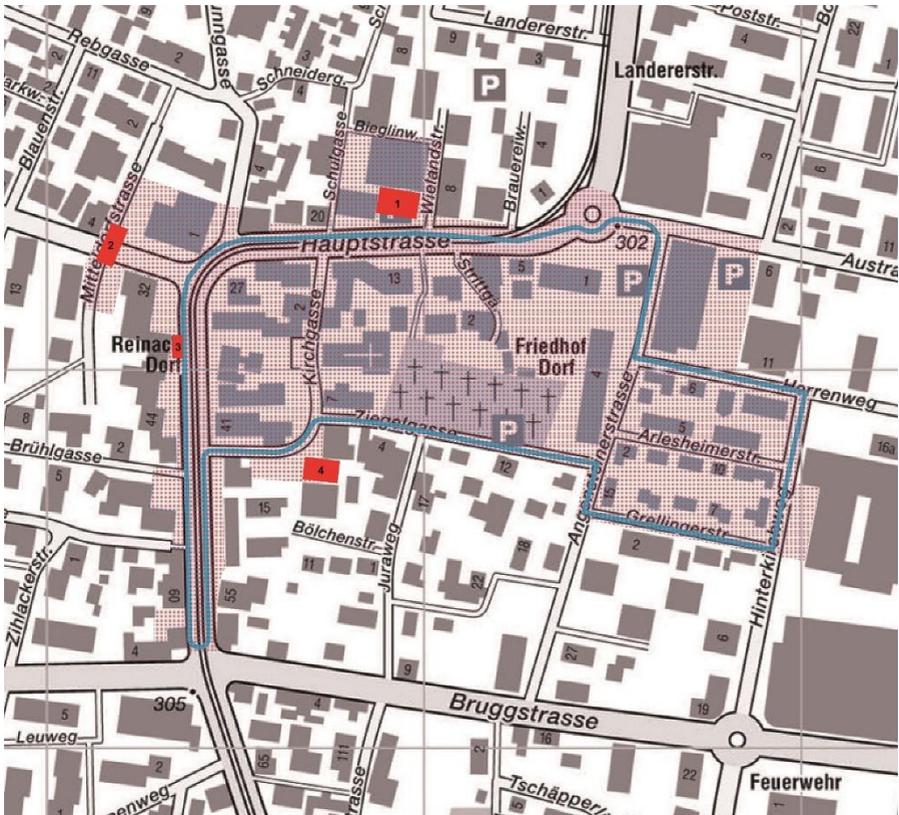
4153 Reinach, 23. Oktober 2018

Gemeinderat Reinach BL

Melchior Buchs	Thomas Sauter
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter

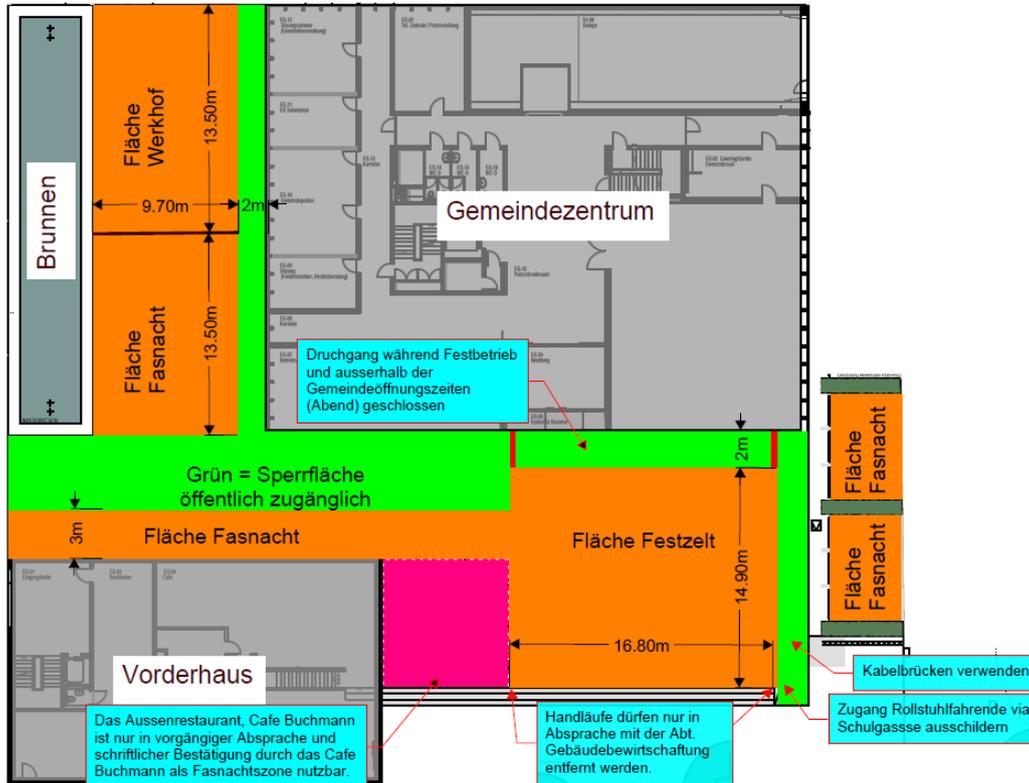
Anhang 1: Perimeter Schulfasnacht

Anhang 2: Perimeter Strassenfasnacht



Legende:

- 1: Hauptzelt Fasnachtskomitee Reinach
- 2: Konzertbühne
- 3: Jury des Fasnachtskomitees Reinach
- 4: Requisitenausstellung

Anhang 3: Plan bzgl. Hauptzelt Fasnachtskomitee Reinach¹¹ Eingefügt gemäss GRB vom 25.08.2020

Anhang 4: Punkteschlüssel für die Zuteilung von Standplätzen (§ 17)¹

P.	Verein	P.	Gewerblich	P.	Marktstand	P.	Betriebserweiterung
1. ART DER GASTRONOMIE:							
10	Mitglied Fasnachtskomitee Reinach	20	Sponsor der Reinacher Fasnacht	20	Reinacher	10	Mit eigenem Garten
20	Fasnachtsverein	30	Reinacher Firma	30	Privat	30	Benutzung von Allmend
30	Reinacher Verein (IGOR)	40	KMU angrenzender Gemeinde	40	Gewerblich		
45	Verein mit Statuten	50	Weitere	55	Weitere		
2. DAUER:							
10	Donnerstag, 14 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	10	Donnerstag, 14 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	10	Donnerstag, 14 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	10	Donnerstag, 14 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr
20	Freitag, 19 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	20	Freitag, 19 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	20	Freitag, 19 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	20	Freitag, 19 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr
30	Samstag, 12 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	30	Samstag, 12 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	30	Samstag, 12 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr	30	Samstag, 12 Uhr bis Sonntag, 07 Uhr
40	Samstag, 12 Uhr bis 18 Uhr	40	Samstag, 12 Uhr bis 18 Uhr	40	Samstag, 12 Uhr bis 18 Uhr	40	Samstag, 12 Uhr bis 18 Uhr
3. ANGEBOT:							
10	Bar mit Food	10	Salziges	10	Salziges	10	Essen (Menu)
20	Bar mit Snacks	20	Süsses	20	Süsses	20	Snacks
30	Bar					30	nur Getränke
40	Gegenstände	50	Gegenstände	45	Gegenstände		
4. GRÖSSE:							
12	bis 12 m2	12	bis 12 m2	12	bis 12 m2	12	bis 12 m2
22	bis 22 m2	22	bis 22 m2	45	bis 22 m2	33	bis 22 m2
35	bis 35 m2	35	bis 35 m2	50	bis 35 m2	44	bis 35 m2
22	bis 45 m2	22	bis 45 m2	50	bis 45 m2	55	bis 45 m2
10	Grösser als 45 m2	50	Grösser als 45 m2	60	Grösser als 45 m2	70	Grösser als 45 m2

Vorgehen:

Eine zeitlich frühere Anmeldung bedeutet weniger Startpunkte. Pro Anmeldung werden 10 Punkte addiert (1. Anmeldung: 10 Punkte, 2. Anmeldung: 20 Punkte usw.).

Danach werden die Punkte (P.) in den 4 Bereichen (1. bis 4.) zu den Startpunkten addiert. Weniger Punkte bedeutet eine bessere Einstufung bzw. eine höhere Wahrscheinlichkeit der Zuteilung eines Standplatzes.

¹ Revision gemäss GRB vom 25.08.2020

Zusatzpunkte:

- 10 Langjährige Standbetreibende (2-5 Jahre) mit denen das Fasnachtskomitee Reinach sehr zufrieden war
- 20 Langjährige Standbetreibende (mehr als 5 Jahre) mit denen das Fasnachtskomitee Reinach sehr zufrieden war
- 20 Es wird etwas Einzigartiges angeboten
- 5 Die Anmeldung zur Fasnacht ist bis im August erfolgt
- 10 Die Anmeldung zur Fasnacht ist im September erfolgt
- 15 Die Anmeldung zur Fasnacht ist im Oktober erfolgt
- 20 Die Anmeldung zur Fasnacht ist im November erfolgt
- 30 Vorgegebene Zeiten wurden nicht eingehalten
- 30 Es ergaben sich Probleme mit dem Angebot
- 45 Das Abfallkonzept wurde nicht vollständig beachtet
- 55 Während der Fasnacht war der Stand zu laut
- 55 Der Stand wurde nicht sauber verlassen
- 66 Beim Fasnachtskomitee Reinach gingen berechnigte Reklamation(en) durch Private ein
- 85 Beim Fasnachtskomitee Reinach gingen berechnigte Reklamation(en) durch die Einwohnergemeinde Reinach ein
- 100 Rechnungen des Fasnachtskomitees Reinach wurden nicht bezahlt